

Gesetzliche Grundlage und Beispiele Mehrwertsteuerumstellung

Gem. § 3.3 des Gesetzesentwurfs vom Bundesministerium der Finanzen „Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ handelt es sich bei den Umsätzen welche wir mit Ihrem Unternehmen tätigen um sogenannte Dauerleistungen (d.h. Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken).

Somit gilt bei dieser Art Geschäft für die Höhe der Umsatzsteuer der Zeitpunkt der Vollendung der Leistung, somit in unseren Fällen der letzte Tag der Vertragslaufzeit. Bei sogenannten Teilleistungen (Verträge mit unterjährlicher Abrechnung) gilt jeweils der letzte Tag der fakturierten Vertragsteilperiode.

Um das an ein paar Beispielen zu veranschaulichen, ist für den Prozentsatz der Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung entscheidend, wann der letzte Tag der Abrechnungsperiode ist und nicht relevant, zu welchem Datum die jeweilige Rechnung ausgestellt wird bzw. wurde.

Beispiele	Umsatzsteuersatz
1. Vertrag 1.1.2020-31.12.2020 mit Faktura am 2.1.2020	16%
2. Vertrag 1.7.2020-31.12.2020 mit Faktura am 1.7.2020	16%
3. Vertrag 1.7.2020-30.06.2021 mit Faktura am 1.7.2020	19%
4. Vertrag 1.1.2020-31.12.2021 mit jährlicher Verrechnung	
a. Teil 1 mit Faktura am 2.1.2020	16%
b. Teil 2 mit Faktura am 2.1.2021	19%
5. Vertrag 1.1.2020-31.12.2020 mit monatlicher Verrechnung	
a. Monate 1-6	19%
b. Monate 7-12	16%